

ca. 97018. II / KP
1912

K

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Posen.

Jahrgang 1917.

1 24.
Breslau
Bz XII. 4a-14

Öffentliche Buchdruckerei und Verlagsanstalt N.-N., Breslau.

97018.11 / 1917.

S u r R a c h i c k

Das Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger erscheinen Sonnabend. Die hierfür bestimmten Bekanntmachungen sind:

„An die Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuenden. Sie müssen besonders in bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in der nächsten Stad ausgenommen werden sollen, hier eingehen:

a) für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch und

b) für die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger bis spätestens Dienstag nachmittag 3 Uhr.
Alle an die Amtsblattstelle gerichteten Schreiben sind portofrei einzurichten, da Briefe, für die Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen möglichst kurz abgesetzt sein. Bei Steckbriefersiedlungen ist nur anzugeben Vor- und Zuname des Verfolgten, die Eintrüdungsnummer und das Jahr der Verhörendung. Die Eintrüdung soll nur eine Zeile im Anpruch nehmen. Ebenso werden die Gerichtsbehörden ersucht, in jedem Etappen und Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Bekanntmachung kostenfrei oder kostenpflichtig einzurüsten ist. Die Landrats-Amter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Stellbrief, der kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorchristmäßige Armutssatzel beizufügen.

Auf die Bestimmungen im Amtsblatt 1902 Seite 292, Inserat 648 und 1912 Seite 612/687 Inserat 1104/1206 wird aufmerksam gemacht.

Die Eintrüdungsgebühren betragen für die 2-spaltige Zeile und deren Raum vom 1. I. 1917 ab 25 Pf. (§. 2. VL 1916 Inserat 958 S. 734). Belegblätter kosten von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 5 Pf. und darüber bis 1 ganzen Bogen 10 Pf.

Schriftleitung im Büro der Königlichen Regierung zu Posen.



1154945635

97018.11 / 1917

Zur Nachricht

Das Amtsblatt, der Öffentliche Anzeiger und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger erscheinen

Sonnabend. Die hierfür bestimmten Belämmmachungen sind:

"An die Geschäftsstelle des Regierung-Amtsblattes zu Posen"
einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in den

nächste Städte aufgenommen werden sollen, hier eingehen:

- a) für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch und
Elle an die Amtsblattstelle gerichteten Schreibe sind portofrei einzufinden, da Briefe, für die Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Belämmachungen müssen möglichst kurz abgefaßt sein. Bei Stedtbriefesiedlungen ist nur anzugeben Vor- und Zuname des Verfolgten, die Einründungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung. Die Einräumung soll nur eine Zeile im Aufpruch nehmen. Ebenso werden die Gerichtsbehörden erachtet, in jedem Erischen um Aufnahme von Belämmachungen anzugeben, ob die Belämmachung kostenfrei oder kostenpflichtig einzuräumen ist. Die Landrats-Amter und die Polizei-Behörden werden erachtet, zu jedem Stedtbrief, der kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorherstmäßige Armutsschein beizufügen.

Auf die Bestimmungen im Amtsblatt 1902 Seite 292, Inserat 648 und 1912 Seite 612/667 Inserat 1104/1206 wird aufmerksam gemacht.

Die Einräumungsgebühren betragen für die 2 spaltige Elle und deren Raum vom 1. I. 1917 ab
25 Pf. (§. A. Bl. 1916 Inserat 958 S. 734). Belegblätter kosten von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Bogen 5 Pf. und darüber
bis 1 ganzen Bogen 10 Pf.

Schriftleitung im Büro der Königlichen Regierung zu Posen.



19549 a 5835

Der Direktor muss zum Lehramt an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Jünglinge und ist für die Erziehung des Anhaltzwecks verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anhaltdirektors; letzter ist der Dienstvorgesetzte aller Anhaltbeamten und handelt die gesamte Herausforderung und Anhaltzucht. Seine Dienstanweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anhaltlehrer.

§ 11.

Inwieweit neben dem Direktor die Ausstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der staatlichen Regelung überlassen. Dieselben müssen die Besitzung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Ärzte.

§ 12.

Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen, sowie die zur Belohnung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragsmäig angenommen; ihre Dienstliegenheiten werden durch Vertrag festgestellt.

Zustige Beamte und Gesinde.

§ 13.

Die für den Bürodienst, den Wirtschafts- und und Arbeitsdienst - sowie die neben den Anhaltbeamten zur Beaufsichtigung der Jünglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Abgabe des Anhaltzwecks angestellt. Die Dienstverhältnisse werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gesinde wird vom dem Direktor angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anhaltbeamten.

§ 14.

Der Direktor, die Anhaltlehrer und alle übrigen Anhaltbeamten gehören zu den Provinzbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die Dienstordnung, bestehend aus den besonderen dienstlichen Verhältnissen der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen vom 2. Oktober 1890, sowie durch die zu dieser Dienstordnung ergangenen Nachträge bestimmt.

§ 15.

Soweit Abänderungen dieses Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung des Preußischen Ministeriums des Inneren und des geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

So beschlossen in der Sitzung des 16. Provinzialtagess am 22. März 1915.

Der Landeshauptmann,
ges.: von Heyking.

Vorliegendes Reglement wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Mindenrathiger vom 2. Juli 1900 hiermit genehmigt.

Berlin, den 12. August 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- angelegenheiten,	Der Minister des Innern,
J. A. Unterfchrift.	J. L. Unterfchrift.

J. III. B. 6215. F. 496.

Vorliegendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Landeshauptmann,
von Heyking.

147. Haftordnung für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Antoniow.

§ 1. Der Direktor leitet die Verwaltung und die Ordnung und Rüde der Anhalt.

§ 2. Der Direktor ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Beurteilung sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. November 1889), betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen). Er hat alle Pflichtverleihungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüde nach sich gezogen haben und von denen jedesmal ein Vermerk zu den Dienstbüchern zu machen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen, sowie dieselben Fälle, bei denen sein disziplinarisches Emprechen ohne Wirkung geblieben ist oder eine höhere Strafe notwendig erscheint, und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgeize fallen, dem Landeshauptmann einzusehen.

§ 3. Für jeden Jüngling werden seitens der Anhalt befindliche Personalkarten angelegt.

Es ist nach seiner Entfernung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen, über:

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten, sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo sie leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsuchung des eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anhalt nachstellig werden könnten, sind beim Jüngling abzunehmen und nach dem Urtheil des Direktors entweder einzubehalten oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mindestens und die zurückgegebenen Gegenstände sowie etwaige Geldentrgte zu verzeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalaufzeichnung des Einzelnen zu den Alten zu bringen und in das für die Anzahl zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Jünglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu befehligen.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten. Die Ablieferungsberechtigung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muss auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten. Demnächst ist der Gesundheitszustand des Jünglings durch den Anfallsarzt zu prüfen. Wird der Jüngling frank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Jüngling zu reinigen, mit der Anfallsbekämpfung zu versiegen und durch den Direktor mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Eintratene Jünglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie absohd dem Anfallsarzte vorzuzeigen.

§ 4. Die Jünglinge sind dem Direktor und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Oberherrschaft zu unterstellen.

Der Direktor hat über die Einteilung der Tagesbeschäftigung der Jünglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die dienter in der Regel geltenden Bestimmungen sind in der angehörsigen Tagesordnung enthalten.

Die übrigen gelten für Beschäftigung und Unterhaltung § 6, 7, des Anfallsreglements.

Sämtliche Jünglinge sind nach ihrer Einlieferung zunächst einige Wochen in der Anstalt mit Hausharbeiten zu beschäftigen. Nachdem sie sich an das Anfallsreglement gewöhnt haben, sind sie je nach Neigung und Fähigkeiten einem Handwerk oder der Landwirtschaft zuzuwenden. Um die Arbeitsfreudigkeit der Jünglinge zu wecken, ist jedem Jüngling möglichst Gelegenheit zu geben, sich für den Beruf vorzubereiten, der seinen Neigungen, Vorpräferenzen, geistigen und fysischen Fähigkeiten am meisten entspricht.

Der Fortbildungsschulunterricht, der in freierer Weise zu erteilen ist, umsofort neben Religion besonders Deutsch und Rechnen (Geschäftsmanövle), Betriebswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Gartenkunde, Gesundheitslehre, Buchführung u. s. v.). Daneben tritt als theoretische Erweiterung des praktischen Regelstücks der Fachunterricht für die im Handwerk und in der Landwirtschaft beschäftigten Jünglinge.

§ 5. Besuchs dürfen von den Jünglingen nur mit Erlaubnis des Direktors empfangen werden, ohne die gleiche Erlaubnis dürfen die Jünglinge die Anstalt nicht verlassen.

Die Abföhrung von Briefen ist den Jünglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Direktor gestattet.

Eingehende Briefe sind von dem Direktor geöffnet, und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, der Zweck der Absicherung gegen zu gefährden, den Jüngling auszuhändigen. Andernfalls sind sie dem Abföhrer zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Handlung, insbesondere ein Vergehen gegen § 2 der Absicherungsvorschriften enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzurichten.

§ 6. Die Verpflegung erfolgt nach dem gegebenen besonderten Etat und ist in der Regel monatlich von dem Direktor durch einen besonderten Spezialplan festzulegen. Die Portionsmenge ist die einzelnen Jünglinge ihrem Alter und ihrer Körperbeschaffenheit entsprechend zu bemessen, es sind ihnen aber die Speisen bis zur vollen Tätigkeit zu verabreichen.

Der Direktor hat für Anschaffung guter Materialien zur Speisung Sorge zu tragen und deren Vorbereitung in die Rüche sorgfältig zu überwachen. Bei der Verabfolgung der Speisen hat sich der Direktor oder der von ihm Beauftragte von ihrer Güte und Zähmungsmöglichkeit überzeugen.

§ 7. Jeder Jüngling hat unmittelbar nach den Aufzügen Gesicht, Hände, Hals und Brust mit Seife zu waschen, Kopf und Ohren gründlich zu reinigen, das Haar in Ordnung zu bringen, sowie Mund und Zähne unter Benutzung einer Zahnbürste gründlich zu säubern. Jeder Jüngling erhält ein Handtuch.

Die gelunden Jünglinge baden unter Aufsicht mit Bedarfsmasse, mindestens aber einmal wöchentlich in der Badewanne der Anstalt. Daneben findet die Nutzung der Brausen während des Sommers statt. Wer sich Gelegenheit dazu bietet, so im Sommer oft als möglich, mindestens aber wöchentlich einmal ein Seebad zu nehmen. Wegen des Bedarfs der Kranken und schwächlichen Jünglinge ist nach den Anordnungen des Arztes zu verbieten.

§ 8. Im Falle einer Entzündung wird der Jüngling im Anfallslagert untergebracht und verbleibt dort nach Anordnung des Arztes in entsprechender Behandlung.

Die Verpflegung des Kranken erfolgt nach ärztlicher Vorschrift.

Ist die Krankheit derartig, dass ihre zweimalige Behandlung in der Anstalt nicht erfolgen kann, so ist die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus rechtfertig, bei dem Landeshauptmann zu beantragen.

Ist nach Ansicht des Anfallsdartrates Gefahr im Verzage, so kann die Genehmigung nachdrücklich ergeholt werden.

Bei gefährlicher Entzündung eines Jünglings ist dem Landeshauptmann auch, in jedem Falle aber, wenn dem Künstler sofort Anzeige zu machen.

Jünglinge, welche von anfallenden Krankheiten befallen werden, sind in abgesonderten Räumen unter-

zu bringen, ihre Kleidungen oder zu vertragen trifft der Arzt.

Bei dem Ausbruch der Poliomyelitis müssen und unterzu berichten.

Aller Angehörigen der Anstalt sind mit ahnden, erforderlichen Strafen zur Anwendung verhängt.

§ 9. Vergehen der Anstalt sind mit ahnden, erforderlichen Strafen zur Anwendung verhängt.

§ 10. Zusätzliche hängung nur der Krankheit, Beaufsichtigung ist, sind:

1. Körperteile nach auf das Gesicht o. Die Befüllung selbst oder im Z seinem Bereich trogen Hausschlüssel. Bei dem Schlüssel dürfen andere zugewiesen sein. vom Arzt als J Jünglinge ist vor Anfallsdartrage zu befehlen.

2. Kleidungsstücke die flach sind, das Kind und der Die körperliche Jünglinge wegen der Abkürzung, Bitterung, wenn meiden.

2. Entziehung der Körpermäßigkeit oder Za

3. Körpermäßigkeit a) im Engezirkus acht Tage b) im Engezirkus vier Monate c) im Engezirkus acht Tage d) im Beaufsichtigt Prot je um Dauer von a

4. Arreststrafen in ge a) Gefünder der sieben Tagen Verhängung auf

Direktor zu
setzen ist, den
wird sie dem
Landes-
hauptmann § 11 des
Landes-
hauptmannen.

in gegebenen
Zeiten nach dem
plan festzu-

Jöglinge sind
entweder
solchen die zur

guter Materi-
al deren Ju-
ngväter. Vor
der Director
ist guter und
oben zu über-

nach dem
zeit mit Seife
zu reinigen.
Rund und
gründlich
durchdrückt.

Rüfficht nach
abnehmlich in
die Be-
sommers über
im Sommer
schließlich einmal
Sobald es der
nach den An-

der Jögling
verleiht des
stehender Be-
züglich nach ärg-
re zu gewünschte
gen kann, so ist
ein Krankenbe-
zug beantragten,
des Weisheit im
schnelliglich ein-

Jögling ist dem
aber, wenn
angehörigen, und
den Krankheiten
Neumen unter-

zubringen, ihre Kleidung und Bettwäsche ist zu desinfizieren oder zu verdunnen. Die näheren Anordnungen trifft der Arzt.

Bei dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit ist der Volksbevölkerung die vorgezeichnete Anzeige zu machen und unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

Allen Angestellten liegt die Pflicht ob, auf etwaige Veränderungen im Aussehen der Körperhaltung usw. der Jöglinge, die auf Erkrankung schließen lassen, zu achten und Meldung zu erstatten.

§ 9. Begegnen der Jöglinge gegen die Ordnung des Anstals sind mit Ermahnungen und Verboteien zu bestrafen, erforderlichenfalls sind die nach § 10 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alldamals in den Verordnungen zu vermetten sind.

§ 10. Zulässige Disziplinarstrafen, zu denen Verbindung nur der Anstaltsdirektor oder im Falle der Krankheit, Beurlaubung usw. sein Vertreter befugt ist:

1. körperliche Züchtigung mit Stock- oder Rohrkolben auf das Gesäß oder den Rücken bis zu 10 Hieben. Die Züchtigung ist durch den Anstaltsdirektor selbst oder im Behindergesetze wenigstens in seinem Beisein durch den von ihm beauftragten Handsticker oder Erzieher zu vollstrecken. Bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung dürfen andere Beamte oder Jöglinge nicht zugesehen sein. Bei körperlich schwachwilligen oder vom Arzt als schwangerebedürftig bezeichneten Jöglingen ist vor Bezahlung dieser Strafen der Anstaltsarzt zu hören.

Andere Arten der körperlichen Züchtigung, z. B. Schlägen, Schläge auf den Kopf und auf die flache Hand, Riechen am Ohr, Hauen unter den Armen und dergl. sind streng verboten.

Die körperliche Züchtigung ist bei älteren Jöglingen wegen der damit verbundenen Gefahr der Abschüttung des Gehirns und der Verblutung, wenn nicht unabdingt nötig, zu verzögern.

2. Erziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens eine Lage.

3. Kastenhälfierung, welche bestehen kann:

- a) in Entziehung des Bierpferotes bis auf acht Tage,
- b) in Entziehung der Fleischportionen bis auf vier hintereinander folgende Tage,
- c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf acht Tage,
- d) in Bestrafung der Rost auf Wasser und Brot je um den anderen Tag bis auf die Dauer von acht Tagen,

4. Arreststrafen in geschlossenen Einzelzellen und zwar:

- a) Gelinder Arrest ohne Beschlägigung bis zu sieben Tagen bei Einschränkung der Be- lösung auf Verabreichung der drei Haupt-

mahlzeiten und Gewährung von Matratze und Decken zum Nachtlager,

b) strenger Arrest bis zu sechs Tagen, mit oder ohne Verdächtigung, der verschärft werden kann durch:

2a) Verstärkung der Kost auf Verabreichung von täglich 500 bis 750 Gramm trockenem Brot mit Wasser, jedoch nur einen um den andern Tag.

b) Entziehung der Matratze eine um die andere Nacht,

c) Verdunkelung der Arrestzelle längstens an zwei aufeinander folgenden Tagen.

An jedem Tage ist dem mit Arrest Bestraften eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren, wobei er von den anderen Jöglingen getrennt gehalten werden muß.

5. Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur gestattet, wenn sie der Arzt in jedem Einzelfalle für zulässig erklärt. Bei schwächlichen oder vom Arzt als schwangerebedürftig bezeichneten Jöglingen ist der Anstaltsarzt auch vor der Vollstreckung von gelindem Arrest zu hören.

§ 11. Sollte dem Director in einzelnen Fällen eine härtere als die im § 10 bezeichnete Strafe erforderlich erscheinen, so hat er diesbezüglich dem Landeshauptmann zu berichten, welchem die Belohnung zusteht, die Strafe bis auf das doppelte des dem Director zugeschönden Strafmahes, zu erhöhen.

§ 12. Jede Strafe ist in ein Strafbuch nach der Zeitfolge einzutragen.

Aus der Eintragung muß ersichtlich sein,

- a) war die Strafe verhängt,
- b) wann die Strafe vollstreckt ist,
- c) bei körperlicher Züchtigung, die Zahl der Schläge und wer sie vollstreckt hat,
- d) welchen Jögling sie betroffen hat,
- e) aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,
- f) ob — soweit in der Strafverordnung ein dringliches Gutachten vorgeschrieben ist (Unschädlichkeitsteil) — ein solches eingebolt ist.

Die Füllung des Strafbuches liegt dem Anstaltsdirektor ob, der die Eintragung wochenmäßig durch Kamensunterricht ist als richtig zu becheinigen. Bei Revision des Anstals ist das Strafbuch zur Einübung vorzulegen.

§ 13. Zu ihrer littischen und religiösen Beschränkungen sollen die Jöglinge mindestens an jedem zweiten Sonntag oder Festtage durch den Director oder in seiner Behinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienst gesellt werden; es darf sich kein Jögling hierwohl, sonnen vor der Teilnahme an dem sonst noch von dem Director für erforderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen Andachtshandlungen ausschließen, sofern mitte Kenntnis eine Teilnahme unmöglich macht.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Polen
nebst Öffentlichem Anzeiger.

Nr. 8.

Ausgegeben Sonnabend, den 24. Februar 1917.

1917.

Bekanntmachungen für die nächste Sonnabend-Rücknummer sind: a) für das Amtsblatt und den östlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, b) für die Sonderbeilage bis spätestens Dienstag, nachmittags 3 Uhr der Amtsblatt-Rektion einzustellen.

"Der Soldat verlässt, versüßt, versündigt sich am Vaterlande".

Zettel: 138. Zettel des Reichsgesetzblattes. — 139. Änderung der Forderung vom 29. 3. 1900. — 140. Schießfahrt. — 141. Änderung in der österreichischen Reichsakademie. — 142. In Wiederaufbau, Erneuerung zum Wiederaufbau des Oberzollamtes zur Feststellung von Kriegsfähigkeit. — 143. Verordnung für Strafverfolgungen. — 144. Handels- und Gewerbeschule für Polen in Posen. — 145. Unfallfall bei fahrl. Gewalt oder Negligenz. — 146/47. Argument und Kommentar für die Kronenpolizei-Akademie. — 148. Rentenamt. — 149. Verbot des Betriebs von Bergwerken usw. — 150. Verbot der Ausweitung von Arbeitern usw. — 151. Tierschützige Hochschule Berlin. — 152. Siebenbürgen. — 153. Zwangseinführung und Aufsicht von Schiffen usw. — 154. Änderung der Ausweitung Nr. 9.

138. Die Nummern 23, 24, 25, 28, 29 und 30 des Reichs Gesetzblattes erhalten unter

Nr. 5691 eine Bekanntmachung, betreffend die Stundungsverordnung des Zahlungswerts gegen Russland, vom 3. Februar 1917, und unter

Nr. 5692 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5693 eine Bekanntmachung über den Zahlungswert mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5694 eine Bekanntmachung über den Zahlungswert mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5695 eine Bekanntmachung über Preisabschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Seilen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5696 eine Bekanntmachung über Netzenhandel in Textilien und Textilierzeugnissen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5697 eine Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5698 eine Bekanntmachung, betreffend Einschließung für Verhaftung oder Aufenthaltsbehauptung auf Grund des Kriegszustandes und des Belegungszustandes, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5699 eine Bekanntmachung über Goldpreise, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5700 eine Bekanntmachung, betreffend Befreiungen für Arbeitsverzerrung, der in den

Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5701 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragssollsätze, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5702 eine Bekanntmachung über den Aufschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmodelle, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5703 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungspapier im Elsass-Lothringen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5704 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Betriebsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.), vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5705 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Metallläden und anderen Geschäftserwerben, vom 9. Februar 1917, unter

Nr. 5706 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsfeile für Druckpapier, vom 12. Februar 1917, unter

Nr. 5708 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 15. Februar 1917, unter

Nr. 5709 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 16. Februar 1917, unter

Nr. 5710 eine Bekanntmachung über den Verlust mit Knochen, Amothenzerngruppen, insbesondere Kno-

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen nebst Öffentlichem Anzeiger.

Nr. 8.

Ausgegeben Sonnabend, den 24. Februar 1917.

1917.

Bekanntmachungen für die nächste Sonnabend-Rückerstattung sind: a) für das Amtsblatt und den
öffentlichen Anzeiger bis spätestens Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, b) für die Sonderbeilage bis
spätestens Dienstag, nachmittags 3 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugestellen.

„Wer Brüderlichkeit versäumt, versündigt sich am Vaterland.“

Jahrbuch: 138. Jahrbuch des Reichstagsblattes. — 139. Änderung der Polizeiregulation vom 20. 3. 1900. — 140. — Erlass vom 141. Änderung in der öffentlichen verkehrsfreien Renteiute. — 142. Dr. Willyam-Trotzian. Erneuerung der militärischen Oberstabschule zu Berlin für Kriegsgefangene. — 143. Errlassungen für Kriegsgefangene. — 144. Handels- und Gewerbe-Zoll für Märkte in Posen. — 145. Übereinkunft über die Zahl. Preußischer Königsme. — 146/47. Reglement und Panzerierung für die Preußisch-Polnische Landespolizei. — 148. Rentenrente. — 149. Verbot des Reichs- und Reichsbürgers usw. — 150. Verbot der Ausweitung des Arbeiters usw. — 151. Tatsächliche Hochzeitliche Dikt. — 152. Reichsverordnung und Absatz von Schießen usw. — 153. Änderung der Ausweitung Nr. 9.

138. Die Nummern 23, 24, 25, 28, 29 und 30 des Reichs-Gesetzblatts erhalten unter

Nr. 569 eine Bekanntmachung, betreffend die
Zurückgeweisung des Zahlungsabsatzes gegen Auf-
wand, vom 3. Februar 1917, und unter

Nr. 5692 eine Bekanntmachung über Autotaxis, vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5693 eine Bekanntmachung über den Zahlungs-
absatz mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5694 eine Bekanntmachung über den Zahlungs-
absatz mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5695 eine Bekanntmachung über Preisabschläge
für Verkäufe von Spritzenpuffen, Garnen und
Faden, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5696 eine Bekanntmachung über Kettenbande
in Textilien und Textilkettenflossen, vom 8. Februar
1917, unter

Nr. 5697 eine Bekanntmachung zum Schutz von
Reisegepäckträgern, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5698 eine Bekanntmachung, betreffend Ent-
schädigung für Verlust oder Aufenthaltsbedingun-
gen auf Grund des Kriegszustandes und des Belas-
tungszustandes, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5699 eine Bekanntmachung über Goldpreise,
vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5700 eine Bekanntmachung, betreffend Voll-
erleichterungen für Arbeitserzeugnisse der im Ver-

Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, vom
8. Februar 1917, unter

Nr. 5701 eine Bekanntmachung, betreffend Ein-
wendung des Betttagdolzhäfe, vom 8. Februar 1917,
unter

Nr. 5702 eine Bekanntmachung über den Auf-
schub der öffentlichen für Patente und Gebrauchs-
muster, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5703 eine Bekanntmachung über Beschaffung
von Papierrollen für Zeitungspapier in Elber-
frohnen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5704 eine Bekanntmachung, betreffend vor-
übergehende Änderung der Eisenbahn-Befreiungsordnung
(Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.), vom 7. Februar 1917,
unter

Nr. 5705 eine Bekanntmachung über die Durch-
fahrt von Warenwagen und anderen Transportfahrzeugen,
vom 9. Februar 1917, unter

Nr. 5706 eine Bekanntmachung, betreffend die
Reichsschule für Tradspäder, vom 12. Februar 1917,
unter

Nr. 5708 eine Bekanntmachung über Tradspärde,
vom 15. Februar 1917, unter

Nr. 5709 eine Bekanntmachung über Tradspärde,
vom 16. Februar 1917, unter

Nr. 5710 eine Bekanntmachung über den Vertrag
mit Russen, Österreich-Ungarnen, insbesondere mit

Der Direktor muss zum Lehramt an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Böglings und ist für die Erziehung des Anstaltszweedes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorsteher aller Anstaltsdirektoren; leitet er sie. Die Dienstregie aller Anstaltsbeamten und handelt die gesamte Haushaltung und Anstaltszucht. Seine Durchsetzung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 11.

Davorewegen neben dem Direktor die Anstellung weiter Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der etablierte Regelung überlassen. Diese müssen die Bezeichnung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Arzte.

§ 12.

Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen, sowie die zur Beförderung der ärztlichen Pflege eisernen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragshändig angenommen; ihre Dienstleistungen werden durch Vertrag festgestellt.

Sonstige Beamte und Gefinde.

§ 13.

Die für den Dienstaufwand, den Wirtschafts- und wissenschaftlichen sowie die neben den Anstaltsbeamten zur Bedienstung der Böglings erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Rücksicht des Anstaltszweedes angestellt. Die Dienstleistungen werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Die Gefinde wird von dem Direktor angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten.

§ 14.

Der Direktor, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre Dienstverhältnisse werden ausschließlich durch die Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialhändischen Beamten der Provinz Böhmen vom 2. Oktober 1890, sowie durch zu dieser Dienstordnung ergangenen Nachrufe bestimmt.

§ 15.

Sowei Abänderungen dieses Reglements die im § 17 Absatz 2 des Justizgelehrungsgelehrten bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung des hohen Ministers des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

So beschlossen in der Sitzung des 16. Provinziallandtages am 22. März 1915.

Zur Landeshauptmann,
ges. von Heyling.

Vorliegendes Reglement wird auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Fortbildungserziehung Böhmen, den 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-

des Innern,

angelegenheiten, 3. S.

J. A. Unterhaupt. Unterschrift.

J. III. B. 6915. P. 496.

Vorliegendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bozen, den 29. Januar 1917.

Zur Landeshauptmann,

von Heyling.

147. Haushaltung für die Provinzial-Förderungsanstalt in Antonien.

§ 1. Der Direktor leitet die Verwaltung und die Ordnung und Rucht der Anstalt.

§ 2. Der Direktor ist beauftragt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Bezwörke sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzubieten (§ 31 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889), betreffend die Verwaltung des provinziellhändischen Verbundes der Provinz Böhmen. Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedesmal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen, sowie diesenfalls Fälle, bei denen sein dienstliches Ermessen ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint, und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgeschäfte fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Böbling werden seitens der Anstalt besondere Personalaufnahmen angelegt.

Er ist nach seiner Einsichtseringung, die dem Landeshauptmann unterzulegen zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen, über:

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und leichten Wohn- bzw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten, sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo diese leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsuchung des Einzelne vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nützlich werden können, sind dem Böbling abzunehmen und nach dem Ermeessen des Direktors einzuhändig zu erhalten oder durch den Begleiter der Einsichtseringung behoben zu zurückzugeben.

dem Direktor zu geeignet ist, den gefährden, dem sie sind sie dem gegen § 21 des Landesvertrages einzureichen, dem gegebenenmaßlich von dem vertragl. festzu-

zoglinge sind entsprechend Sachen bis zur

zg. guter Rats- und deren Ju-
wermagen. Vor
durch den Direktor
gutem und Probe zu über-

bar nach dem
staat mit Seife
zu reinigen.
Mund und
gründlich
Handtuch
er Rüsche nach
wochenlich in
findet die Ver-
ommers Stier-
im Sommer
heitlich einmal
Babens der
nach dem An-

nd des Jögling
verbreitet dort
bestehender Be-

folgt nach öst-
ze zweimalig
nen kann, so ist
Krankenhaus
an beantragen,
es Gefahr im
dringlich ein-
Jögling ist dem
es aber, wenn
schreien, und
n Krankheiten
Räumen unter-

Jöglingen, ihre Kleidung und Bettwäsche ist zu desin-
fektieren oder zu verbrennen. Die näheren Anordnungen
sind der Artz.

Bei dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit
ist der Polizeichef die vorgeleitete Anzeige zu
machen und unverzüglich dem Landeshauptmann zu
richten.

Mehr Angestellten liegt die Pflicht ob, auf etwaige
Beschwerden im Aussehen der Körperhaltung usw.,
der Jöglinge, die auf Erkrankung schlafen lassen, zu
achten und Meldung zu erstatten.

§ 9. Begehen der Jöglinge gegen die Ordnung
die Insst. sind mit Ermahnnungen und Verweiszen zu
strafen, erforderlichenfalls sind die nach § 10 zulässigen
Zügelungen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den
Festnahmen zu vermerken sind.

§ 10. Zulässige Disziplinarstrafen, zu deren Ver-
wendung nur der Anstaltsdirektor oder im Falle der
Insst. Deut. Beweisung usw. sein Vertreter befugt
sind:

1. körperliche Züchtigung mit Hölzel- oder Rohrkolod
auf das Gesäß oder den Rücken bis zu 10 Schlägen.
Die Züchtigung ist durch den Anstaltsdirektor
selbst oder im Behinderungsfall meistens in
seinem Beisein durch den von ihm beauf-
tragten Handarbeiter oder Richter zu vollstreuen.
Bei der Vollzage der förmlichen Züchtigung
dürfen andere Beamte oder Jöglinge nicht
zugegen sein. Bei körperlich schwächeren oder
dem Arzt als schönungsbefürdig bezeichneten
Jöglingen ist vor Verhängung dieser Strafen der
Insst.rat zu hören.

Anderer Art der förmlichen Züchtigung,
z. B. Schlägen, Schläge auf den Kopf und auf
die flache Hand, Zicken am Ohr, Hauen unter
die Kinn und dergl. sind streng verboten.

Die förmliche Züchtigung ist bei älteren
Jöglingen wegen der damit verbundenen Gefahr
der Abschüttung des Chymotisches und der Ver-
bitterung, wenn nicht unbedingt nötig, zu ver-
meiden.

2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf
Mindestens acht Tage.

3. Verbüßungsdienst, welche bestehen kann:

- a) in Entziehung des Belpertoires bis auf
acht Tage,
- b) in Entziehung der Fleischportionen bis auf
vier hintereinander folgende Tage,
- c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf
acht Tage,
- d) in Entzehrung der Rost auf Wohler und
Tot je um den anderen Tag bis auf die
Tauer von acht Tagen,

4. Arresthaftung in geschlossenen Einzelzellen und zwar:

- a) Schärferer Arrest ohne Beobachtung bis zu
sieben Tagen bei Einschränkung der Be-
förderung auf Verabreichung der drei Haupt-

mahlzeiten und Gewährung von Matzepe
und Decken zum Nachtlager,

b) strenger Arrest bis zu sechs Tagen, mit oder
ohne Beobachtung, der verschärft werden
kann durch:

2a) Belehrung der Rost auf Verabreichung
von täglich 500 bis 750 Gramm trockenem
Brot mit Wohler, jedoch nur einen um
den anderen Tag.

2b) Entziehung der Matzepe eine um die
andere Nacht,

2c) Verdunkelung der Arrestzelle längstens
an zwei aufeinander folgenden Tagen.

An jedem Tage ist dem mit Arrest bestrafsten
eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren,
wobei er von den anderen Jöglingen getrennt gehal-
ten werden muss.

5. Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur ge-
statut, wenn sie der Arzt in jedem Einzelfalle für
zulässig erklärt. Bei schwachsinnigen oder vom Arzt
als schönungsbefürdig bezeichneten Jöglingen ist
der Anstaltsarzt auch vor der Vollstreckung von
geringen Arrest zu hören.

§ 11. Sollte dem Direktor in einzelnen Fällen
eine härtere als die im § 10 bezeichnete Strafe er-
fordertlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landes-
hauptmann zu berichten, welchem die Behaup-
tung die Strafe bis auf das doppelte des dem Direktor zu-
sichenden Strafmahls, zu erhöhen.

§ 12. Jede Strafe ist in ein Strafbuch nach der
Zeitschrift einzutragen.

Als der Eintragung muss ersichtlich sein,

- a) was die Strafe verbürgt hat,
- b) wann die Strafe vollstreckt ist,
- c) bei förmlicher Züchtigung, die Zahl der Schläge
und wie sie vollstreckt hat,
- d) welchen Jöglinge sie betroffen hat,
- e) aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,
- f) ob — soweit in der Strafordnung ein ärztliches
Gutachten vorgeschrieben ist (Unschädlichkeitstest)
— ein solches eingeholt ist.

Die Führung des Strafbuches liegt dem Anstalts-
direktor ob, der die Eintragung wöchentlich durch
Ramsanturkraft als richtig zu bezeichnen darf.
Bei Revision der Anstalt ist das Strafbuch zur Einsicht
vorgulegen.

§ 13. Zu ihrer littischen und religiösen Bescherung
sollen die Jöglinge mindestens an jedem zweiten Sonn-
oder Feiertage durch den Direktor oder in seiner Be-
hinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten
zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienst geführt werden;
es darf sich kein Jögling hierzu, sowie von der Teil-
nahme an den sonst noch von dem Direktor für er-
forderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen An-
dachabzügen ausschließen, sofern nicht Krankheit
eine Teilnahme unmöglich mache.

